



SAARLAND



Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler

**RAG Aktiengesellschaft
Im Welterbe 10
45141 Essen**

Bergamt Saarbrücken

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **26. Juli 2023**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-4841
Telefax 0681 501-4846
E-Mail

poststelle.bergamtsb@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: 4850/04/16-156

Bitte bei allen Schreiben angeben!

**RAG Aktiengesellschaft
Endgestaltung und Sanierung der Bergehalde und des ehemaligen Absinkweihers
Hirschbach in Saarbrücken-Dudweiler
hier: Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung**

**Abschlussbetriebsplanzulassung vom 09.11.2006 - 4850/04/16-82 -
Zulassung einer Sanierungsplanung vom 11.09.2020 – 4850/04/16-117 -
Änderungsantrag der RAG Aktiengesellschaft vom 13.06.2023 – K-SG-IS/dö - mit
LBP-Änderung vom Mai 2023**

I. Entscheidung

Der mit o. g. Schreiben der RAG Aktiengesellschaft vom 13.06.2023 vorgelegte Antrag auf Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für die Bergehalde und den ehemaligen Absinkweiher Hirschbach in Saarbrücken-Dudweiler wird hiermit nach Prüfung gemäß §§ 55, 56 BBergG als Nachtrag zum Abschlussbetriebsplan vom 09.11.2006 zugelassen.

Diese Entscheidung ergeht im naturschutzrechtlichen Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 SNG mit der Obersten Naturschutzbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Weitere, nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen o. ä. werden vom Umfang dieser Zulassung nicht erfasst.

II. Grundlagen der Entscheidung

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag der RAG Aktiengesellschaft vom 13.06.2023 – K-SG-IS/dö -
- Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom Mai 2023, erstellt vom Büro LA Plus im Auftrag der RAG Aktiengesellschaft

Darüber hinaus wurde im Zulassungsverfahren das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als naturschutzrechtliche Einvernehmensbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 SNG beteiligt.

- Stellungnahme vom 25.07.2023 – 2111-0020#0005 –

III. Nebenbestimmungen

A. Auflagen

1. Die geplanten Maßnahmen sind gemäß den Darstellungen und Ausführungen des geprüften Landschaftspflegerischen Fachbeitrages, gemäß der im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minderungs- (V1 – V4), Ausgleichs- (A1 – A3) und Ersatzmaßnahmen (E1 - E4) sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen.
2. Beginn und Ende der Arbeiten sind der Obersten Naturschutzbehörde (ONB) über das Bergamt mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahmen bzw. mit deren Abschluss anzuzeigen.
3. Eine Ausfertigung des bergrechtlichen Zulassungsbescheids einschließlich des geprüften landschaftspflegerischen Begleitplans ist ständig im Baubüro zur Einsicht-

nahme sowohl für das bauausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungspersonen vorzuhalten.

4. Eine ökologische Baubetreuung ist zu gewährleisten. Diese ist der ONB vor Baubeginn namentlich zu benennen und hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen. Sie muss grundsätzlich gegenüber jedem Gewerk weisungsbefugt sein, alle relevanten Flächen betreten können und den Bauablauf ändern können, sofern es naturschutzfachlich geboten ist. Die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und das Bergamt durchlaufend der ONB möglichst zeitnah und per E-Mail vorzulegen.
5. Die Auflagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche sich aus der bergrechtlichen Zulassung der Sanierungsplanung vom 11.09.2020 - 4850/04/16-153 - ergeben, sind zwingend weiterhin zu beachten. Dies gilt besonders für die Weiterführung der Maßnahmen für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen, Aufrechterhaltung des Reptilienschutzzaunes, etc.).
6. Der Reptilienschutzzaun ist während der gesamten Baumaßnahme bis Fertigstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage aufrecht zu erhalten und auf Schäden zu kontrollieren. Ggf. im Baufeld auftretende Reptilien sind durch einen fachlich geeigneten Gutachter aus dem Baufeld zu entfernen und in geeignete Habitate, u.a. die CEF-Maßnahme zu verbringen.
7. Das im Nachgang mit E-Mail der Landschaftsagentur Plus vom 25.07.2023 übersandte extensive Pflegekonzept sowie die ergänzte Pflanzliste (Ergänzung zu „V4: Eingrünung des Solarparks nach Süden in Richtung Wohnbebauung“) sind bei der Bauausführung zu beachten.
8. Die Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist drei Jahre nach Fertigstellung der PV-Freiflächenanlage schriftlich über das Bergamt bei der Obersten Naturschutzbehörde zu beantragen.

B. Auflagenvorbehalte

1. Sofern durch Abweichungen von den geprüften Unterlagen bzw. den Nebenbestimmungen zusätzliche Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG oder Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verursacht werden, bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
2. Weitere Auflagen und die Anordnung weiterer Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht erst während der Bauausführung oder nach deren Abschluss erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Im Übrigen bleiben alle Auflagen, die sich aus den bergamtlichen Zulassungsbescheiden zur Endgestaltung und Sanierung der Bergehalde und des ehemaligen Absinkweihers Hirschbach ergeben, weiterhin gültig.

IV. Begründung

Die RAG Aktiengesellschaft beabsichtigt, auf der Plateaufläche (SZ1) des ehemaligen Absinkweihers Hirschbach nach Entlassung aus der Bergaufsicht einen Solarpark (ca. 7,3 ha) zu realisieren. Die ursprünglich bergrechtlich zugelassene Sanierungsplanung sowie die hierzu erstellte landschaftspflegerische Begleitplanung vom November 2019 sehen als Zielzustand nach Ende der Sanierungsarbeiten die Entwicklung von Pionier- und Vorwald sowie von Habitatstrukturen für die Fauna vor.

Zur Realisierung des Projektes Solarpark sollen alle vorbereitenden Maßnahmen sowie der Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung bereits im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens abgearbeitet werden. Die ursprünglich auf eine natürliche Sukzession ausgerichtete landschaftspflegerische Begleitplanung war daher anzupassen.

Gemäß § 29 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) hat bei einer behördlichen Zulassung eines Eingriffs (Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung,

Befreiung, Anzeige oder sonstigen Entscheidung), die hierfür zuständige Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen. In Verfahren einer obersten Landesbehörde und in bergrechtlichen Verfahren ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde (ONB).

Zur Bewertung der betroffenen naturschutzrechtlichen Belange einschließlich der Belange der Eingriffsregelung und des Artenschutzes wurde eine mit Schreiben der RAG Aktiengesellschaft vom 13.06.2023 eingereichte Änderung der zugelassenen landschaftspflegerischen Begleitplanung daher mit folgendem Prüfergebnis an die ONB weitergeleitet.

Eingriffsregelung:

Da die ursprüngliche Sanierungsplanung bereits bergrechtlich zugelassen wurde, finden aktuell großflächige Erdarbeiten zur Abflachung der Haldenböschungen und zur Überdeckung des ehemaligen Absinkweihers statt. Eine Freistellung der Fläche ist bereits erfolgt, sodass keine zusätzlichen Eingriffe in Form von Rodungen notwendig werden.

Die ursprüngliche Planung sah die Entwicklung von Pionierwald vor. Durch die Nutzung als Photovoltaikanlage mit Wegekonzept und die damit verbundenen Offenhaltungsmaßnahmen kann dieses Planungsziel nicht mehr umgesetzt werden. Als neues Planungsziel werden hauptsächlich Ruderalfluren, teilweise mit Habitatstrukturen wie Stein- und Totholzhaufen sowie Heckenstrukturen vorgesehen. Durch die Etablierung eines Solarparks kommt es zur Vollversiegelung von ca. 4.500 m² Fläche (Punktfundamente an den Füßen der Modultische sowie bauliche Anlagen in Form von Wechselrichter, Trafo und Übergabestation) sowie Teilversiegelungen (Zufahrts- und Wartungswege als Schotterrasen). Durch die Nutzung bifazialer Module (Glas-Glas-Module) und die Einhaltung eines großen Abstandes der Module zur Geländeoberfläche wird der Grad der Verschattung verringert. Zum Ausgleich des ökologischen Defizits ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den neuen Zielzustand vorzunehmen. Grundlage für diese rechnerische Bilanzierung bildet der Eingriffsbereich von ca. 14,5 ha, der bereits im Rahmen der Sanierungsplanung von 2019 zugelassen wurde sowie ein nachträglich zur Erweiterung des Baufeldes zugelassener Eingriffsbereich von ca. 0,2 ha in der SZ 1.

Für die im Rahmen der Neuplanung zu betrachtende Änderung des Zielzustandes ergibt sich ein Defizit von 169.245 Ökopunkten. Zusätzlich ist ein Defizit von 12.213 Ökopunkten, welche sich aus der vorgenannten, bislang nicht extern ausgeglichenen zusätzlichen Rodung von 2.070 m² zu beachten. Das verbleibende ökologische Defizit von insgesamt 181.458 Ökopunkten soll durch die Abbuchung von 154.127 Ökopunkten aus der Ersatzmaßnahme „Renaturierung Sulzbach, 2. BA, Schnappach“ (Az.: 2.4/4121/156.2 Fst) und von 27.331 Ökopunkten aus der Ökokontomaßnahme „Mühlenbach, 2. BA“ (Az.: 3.1/26109/6.1.0.2/SLS/Sn) kompensiert werden. Mit E-Mail vom 20.07.2023 teilte das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz der ONB die Verfügbarkeit der benötigten ÖW aus den genannten Maßnahmen mit.

Artenschutz:

Flächendeckende Kartierungen der Fauna wurden für die Sanierungsplanung im Jahr 2018 durchgeführt. Diese können zu Betrachtung ggf. auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte herangezogen werden.

Zusätzliche Eingriffe in Lebensräume von Arten findet nicht statt, da der bisherige Eingriffsraum nicht überschritten wird. Insbesondere werden keine zusätzlichen Rodungen notwendig.

Für die im Betrachtungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten wurden im Vorfeld der Freistellungsmaßnahmen bereits Nisthilfen in den noch vorhandenen Gehölzinseln angebracht. Störungssensible Brutvögel, welche durch die akustischen und visuellen Störwirkungen der Baustelle beeinträchtigt werden könnten, wurden nicht nachgewiesen.

Möglicher Quartierverlust für Fledermäuse wurde durch das vorsorgliche Anbringen von Quartiermöglichkeiten kompensiert. Die Fläche des Solarparks kann als Jagd- und Nahrungsraum weiterhin genutzt werden, sodass es auch hier nicht zu einem Lebensraumverlust und zu einer Beeinträchtigung der Fledermausfauna kommt. Eine mögliche Kollisionsgefährdung für Fledermäuse und Avifauna kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber im Vergleich zu anderen Hindernissen nicht erhöht.

Für die vorkommenden Mauereidechsen wurden bereits Ersatzhabitats außerhalb des Baufeldes angelegt, ein Reptilienschutzzaun gestellt und Einzelexemplare aus dem Baufeld abgesammelt. Zum Schutz der Art wird der Reptilienschutzzaun während der gesamten Bauphase des Solarparks aufrechterhalten. Zusätzlich sollen weitere Habitatstrukturen für die Mauereidechse und andere Reptilien und Amphibien innerhalb des Solarparks

angelegt werden. Dies beruht nicht auf artenschutzrechtlichen Verpflichtungen, da der Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten bereits durch die erfolgten CEF-Maßnahmen kompensiert wurde, sondern stellt eine freiwillige Maßnahme dar. Diese freiwilligen Maßnahmen zur Förderung der Herpetofauna werden von Seite der ONB begrüßt.

Das Vorkommen der Haselmaus ist potenziell möglich, ein Nachweis wurde aber nicht erbracht. Da Rodungs- und Freistellungsmaßnahmen bereits erfolgt sind, kann eine potenzielle Gefährdung ausgeschlossen werden.

Durch den geplanten Bodenabstand der Zaunanlage von ca. 20 cm bleibt der Lebensraum für Kleinsäuger und weitere kleine Arten innerhalb der PV-Fläche erhalten.

Eine Betroffenheit geschützter und planungsrelevanter Arten ist unter Einhaltung aller Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen somit auszuschließen.

Schutzgebiete:

Der Maßnahmenbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Schlussbetrachtung:

Gegen die geplante Änderung des bergrechtlich zugelassenen Zielzustandes nach Ende der Sanierungsmaßnahmen von Pioniergehölz zu einer PV-Freiflächenanlage mit Ruderal-/Hochstaudenfluren und Heckenstrukturen sowie einem Wegekonzept wurden seitens der ONB keine Bedenken geäußert. Da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG angemessen berücksichtigt wurde und Verstöße gegen das Artenschutzrecht nicht zu befürchten sind, konnte mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vom 25.07.2023 das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 SNG unter den in Ziff. III festgelegten Nebenbestimmungen hergestellt werden.

Insgesamt ergab die Abwägung aller Entscheidungsgrundlagen sowie die Zugrundelegung der einschlägigen Regelwerke, dass unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG erfüllt sind und somit die beantragte Änderungszulassung zu erteilen war. Unbeschadet dessen bedarf die geplante Baumaßnahme zur Errichtung eines Solarparks einer baurechtlichen Genehmigung. Diese wird von der Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens nicht erfasst. Ein Betreiben der PV-Freiflächenanlage erfolgt nach Beendigung der Bergaufsicht auf der rechtlichen Grundlage eines Bebauungsplans.

V. Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Renden 10, 66578 Schiffweiler schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Nachtrag ist den für den Anlagenbetrieb verantwortlichen Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen und anschließend zur Ursprungszulassung zu nehmen.

Im Auftrag



Decker

Bergdirektor



ZEICHENERKLÄRUNG

Abgrenzungen

- Grenze der Fläche unter Bergaufsicht
- Grenze Baufeld
- Grenze Solarpark / Umzäunung (ca. 7,3 ha)
- Solar-Module (ca. 4,8 ha)
- Entwässerungsgräben

Biotypen Planung

1. Wälder, Forsten, Gebüsch

- 1.8.3 Pionierwald

2. Landwirtschaftliche Flächen, Offenlandbereiche

- 2.10 Hecke

3. Besiedelte Bereiche, Verkehrsflächen

- 3.1 Vollversiegelte Fläche - Straße
- 3.2 Teilversiegelte Fläche - Fußweg
- 3.3.1 Schotterrasen - Betriebsweg

6. Sonderstrukturen

- 6.6.1 Ruderalflur/Hochstaudenflur - innerhalb Solarpark
- 6.6.2 Ruderalflur/Hochstaudenflur mit Habitatstrukturen für Eidechsen
- 6.6.3 Ruderalflur/Krautsäume zw. Fußwegen und Zaunanlage Solarpark
- 6.6.4 Ruderalfläche mit Pioniergehölzen (Auflichtung Gehölze und Ersatzzone für Mauereidechse)

Sonstige Maßnahmen

- Reptilienschutzzaun
- Anspritzbegrünung
- Mulden (schematische Darstellung)
- Erdhügel (schematische Darstellung)
- V4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- A3 Ausgleichmaßnahmen
- E2 Ersatzmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V), zum Ausgleich (A) und Ersatz (E)

V1: Aufstellen Reptilienschutzzaun
Abzäunung des nördlichen Baufeldrandes sowie der Bahnleise im Osten im Bereich der nachgewiesenen Mauereidechsen-Vorkommen mithilfe eines Reptilienschutzzaunes zur Verhinderung des Einwanderns von Mauereidechsen ins Baufeld während der Bauphase.

V2: Absammeln und Umsiedeln der Mauereidechse
Vor und während der Bauphase erfolgt bei Bedarf ein Absammeln von Mauereidechsen im Baufeldbereich des Solarparks vor der Winterruhe im Oktober bzw. vor Aktivitätsbeginn der Art im frühen Frühjahr (je nach Witterungsverlauf meist Mitte März) und vor Beginn der Paarungszeit (Mitte April) und das Verbringen auf die hergestellte CEF-Fläche im Norden.

V3: Vermeidung einer Barrierewirkung durch Einzäunung Solarpark
Einzäunungen des Solarparks werden so gestaltet, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern und Stacheldraht im Bodenbereich wird daher verzichtet. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 20 cm über dem Gelände liegen.

V4: Eingrünung des Solarparks nach Süden in Richtung Wohnbebauung
Zur Eingrünung des Solarparks in Richtung Süden erfolgt entlang der Anlageneinzäunung die Anpflanzung einer ca. 4 m breiten Hecke aus einheimischen, autochthonen Sträuchern. Die Sträucher werden im Abstand von 1 m zueinander angepflanzt:

Pflanzliste Sträucher (Beispiele):

- *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn)
- *Ligustrum vulgare* (Liguster)
- *Prunus spinosa* (Schlehe)
- *Rosa canina* (Hundsrose)
- *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball)

Pflanzqualität:
Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Abschirmung des Solarparks zur Wohnbebauung werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:
Sträucher: 2xv; ab 60 cm

A1: Wiederherstellung der Gehölzbestände und Ruderalflächen
Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen (außerhalb des Solarparks) wieder der natürlichen Sukzession überlassen.

A2: Anspritzbegrünung zum Erosionsschutz und Wiederbegrünung
Auf den neu angelegten, steilen Haldenböschungen erfolgt zur Erosionssicherung sowie zur Beschleunigung der Begrünung im Umfeld der Wohnbebauung eine Rasensaat durch Anspritzbegrünung. Verwendet wird eine für die Standortverhältnisse geeignete Saatgutmischung mit zertifiziertem, gebietsgemäßem Wildpflanzenanteil (aus dem Ursprungsgebiet S. Oberhessisches Bergland). Die Flächen bleiben in der Folge der natürlichen Sukzession überlassen.

A3: Extensive Pflege der Fläche innerhalb des Solarparks zur Entwicklung von Ruderalfluren / Hochstaudenfluren
Die Fläche unter und zwischen den Modulischen wird durch extensive Pflege (gelante Sukzession) zu Ruderalfluren bzw. Hochstaudenfluren entwickelt. Hierzu erfolgt bedarfsgerecht eine abschnittsweise Mahd der Flächen (alternativ ist auch eine extensive Beweidung zulässig), auf den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet.

E1: Schaffung von Habitatstrukturen für die Mauereidechse
Durch die Anlage von Steinhaufen mit Totholzstrukturen (vgl. Plan „Detail Habitatstrukturen“) und Sandlinen innerhalb gekennzeichnetter Flächen innerhalb des Solarparks bzw. im Bereich von Böschungen und Krautsäumen außerhalb des Solarparks wird Lebensraum für Reptilien und Amphibien, insbesondere die Mauereidechse, geschaffen. Durch sporadische Pflegemaßnahmen wie Entfernen von größerem Gehölzaufwuchs und Freischnitt/Mahd der dazwischenliegenden Flächen werden die Strukturen offen gehalten und auf Dauer in ihrer Funktion erhalten. Offene Ruderalfluren bzw. Krautsäume bieten zusätzlich Lebensraum für die Tiere.

E2: Erhalt / Sicherung der Habitatstrukturen für die Mauereidechse
Die nördlich des Absinkweihers im Vorfeld zur Sanierung geschaffenen Habitatstrukturen für die Mauereidechse (Fläche von ca. 1.340 qm, Auflichtung, Aufreißen des Bodens, Anlage von Totholzhaufen und Steinhaufen) sind in ihrem Bestand zu sichern.

E3: Habitatverbesserung durch unregelmäßige Geländemodellierung
In den mit E3 gekennzeichneten Flächen erfolgt die Anlage von kleinen Wällen und Hügelchen aus Bergematerial (Wälle ca. 1 m hoch, 5 m breit, 10 bis 20 m lang) zur Entwicklung gering bewachsener Gras- und Krautsäume sowie von flachen Geländemulden, in denen sich temporär Wasser sammeln kann.

E4: Habitatverbesserung durch Anlage von flachen Geländemulden innerhalb Solarpark
Bereichsweise Anlage von flachen Geländemulden unterhalb der Modulischen des Solarparks zur Schaffung von temporären Wasserflächen im Bereich des abfließenden Niederschlagswassers.

PLANUNGSGRUNDLAGE

Sanierungsplanung 2023: Ingenieurbüro Michaely Geotechnik & Umweltconsulting
Planung Solarpark 2023: WIRCON GmbH

AUFTRAGGEBER

RAG RAG Aktiengesellschaft

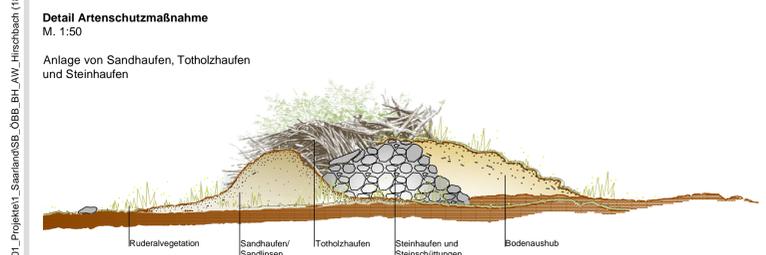
Der Bauherr: Ernsdorf, den

PROJEKT	STAND
Bergehalde und Absinkweier Hirschbach - Planung Solarpark	24.05.2023
ERSTELLER	Dipl. Geogr. Anja Groß
BEARBEITER	Martin Köth
PLANINHALT	PLAN - NR
Änderung Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan	M2
MASSSTAB	PLANGRÖSSE
M 1 : 1.000	1135 x 700 mm

PLANUNG & BEARBEITUNG

LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS GmbH Büro Saar
Provinzialstraße 1, 66906 Ernsdorf
Telefon: 06831-50736-120
Fax: 06831-50736-119
Info@landschaftsagenturplus.de
www.landschaftsagenturplus.de

LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS



I:\001_Projekt\01_Sanierungs\SB_CBB_BH_AW_Hirschbach\186650001\02_Eigene Bearbeitung\04_Freiraum\Planungen\CAD\U_P_BH\AW_Hirschbach_2305_22.dwg